



## Amtliche Bekanntmachung Nr. 103

Stand 01.08.2003

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium, im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre **mit akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts, im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

Vom 30 Juni 2003

**Satzung der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Soziologie mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium, im Studiengang Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium / Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, im Nebenfach Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts, im Nebenfach Soziologie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

Vom 8. Juli 2003

**Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA)**

Vom 08. Juli 2003

---

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium

Vom 30. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 30. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den Magister-Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

## § 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- 
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit*
- 

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

a) *sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

b) *nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

a) *Mathematik,*

b) *Deutsch,*

*c) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig*

*der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem*

*besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

*d) Englisch*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

---

*a) Durchschnittsnote der HZB,*

*b) Berufsausbildung,*

---

die jeweils über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonders Aufschluss geben können.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

*a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

*b) Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern*

---

*aa) Deutsch,*

*bb) Mathematik,*

*cc) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Englisch*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 15 Punkten. Dabei wird folgendes Kriterium berücksichtigt:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 105 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den Magister-Studiengängen wird auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 30. Juni 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

## **Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

**Vom 30. Juni 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 30. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart vergibt im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

## § 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

---

*a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den

Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

*a) Mathematik,*

*b) Deutsch,*

*eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

*d) Englisch*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

---

*a) Durchschnittsnote der HZB,*



*b) Berufsausbildung,*

---

die jeweils über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonders Aufschluss geben können.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

*a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

*b) Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern*

*aa) Deutsch,*

*bb) Mathematik,*

*cc) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Englisch*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 15 Punkten. Dabei wird folgendes Kriterium berücksichtigt:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 105 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen wird auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 30. Juni 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts

### **Vom 30. Juni 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 30. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart vergibt im Nebenfach Volkswirtschaftslehre in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

---

*a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

*a) Mathematik,*

*b) Deutsch,*

*c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

*d) Englisch*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

---

*a) Durchschnittsnote der HZB,*

*b) Berufsausbildung,*

---

die jeweils über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonders Aufschluss geben können.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

*a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

*b) Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern*

---

*aa) Deutsch,*

*bb) Mathematik,*

*cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Englisch*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 15 Punkten. Dabei wird folgendes Kriterium berücksichtigt:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 105 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote im Nebenfach Volkswirtschaftslehre in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen wird auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 30. Juni 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

## **Satzung der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren im Magisterstudiengang Soziologie**

**Vom 08. Juli 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 8. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher

Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Magisterstudiengang Soziologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist)

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind

---

*a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachbundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) das vollständig ausgefüllte Formblatt für die Bewerbung im Magisterstudiengang Soziologie mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und



Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

*a) Mathematik*

*b) Deutsch*

*c) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet)*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

---

a) *Durchschnittsnote der HZB*

b) *Einzelnoten der HZB in den Fächern:*

---

aa) *Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

bb) *Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

c) *fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben (Frühere Studien, Computerkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praktika).*

---

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

a) *Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) *Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*

---

aa) *Mathematik*

bb) *Deutsch*

cc) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache ( bei mehreren*

*Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren belegte Kurs und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das bestbenotete Fach berücksichtigt)*

*ee) Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren weiteren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Für die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*(c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---

## 2. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma

berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und Sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 0,5 zu bewerten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 67,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für den Magisterstudiengang Soziologie 10%.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 08. Juli 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

## **Satzung der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium / Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien**

### **Vom 08. Juli 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der

Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 8. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium / Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist)

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind

---

*a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) das vollständig ausgefüllte Formblatt für die Bewerbung im Magisterstudiengang Politikwissenschaft mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

a) *Mathematik*

b) *Deutsch*

c) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren belegte Kurs und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

---

a) *Durchschnittsnote der HZB*

b) *Einzelnoten der HZB in den Fächern:*

---

*aa) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

*bb) Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

c) *fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben (Frühere Studien, Computerkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praktika).*

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

*a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60" geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

*b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*

---

*aa) Mathematik*

*bb) Deutsch*

*cc) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache ( bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren belegte Kurs und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das bestbenotete Fach berücksichtigt)*

*ee) Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren weiteren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Für die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*(c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---



## 2. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und Sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 0,5 zu bewerten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 67,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für den Studiengang Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium / Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien 10%.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 08. Juli 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

# **Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Politikwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

**Vom 08. Juli 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart am 08. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart vergibt im Nebenfach Politikwissenschaft in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist)

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind

---

*a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) das vollständig ausgefüllte Formblatt für die Bewerbung im Nebenfach Politikwissenschaft in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-*

## *Studiengängen mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

a) *Mathematik*

b) *Deutsch*

c) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet)*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

---

a) *Durchschnittsnote der HZB*

b) *Einzelnoten der HZB in den Fächern:*

---

aa) *Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

bb) *Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

c) *fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben (Frühere Studien, Computerkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praktika).*

---

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und

sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>\*\*</sup> geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

---

aa) Mathematik

bb) Deutsch

cc) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache ( bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren belegte Kurs und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

dd) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das bestbenotete Fach berücksichtigt)

ee) Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren weiteren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Für die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird

auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*(c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---

## 2. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und Sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 0,5 zu bewerten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 67,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für das Nebenfach Politikwissenschaft in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 10%.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 08. Juli 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

## **Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Soziologie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

**Vom 08. Juli 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheid am 08. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart vergibt im Nebenfach Soziologie in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist)

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind

---

*a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) das vollständig ausgefüllte Formblatt für die Bewerbung im Nebenfach Soziologie in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

*b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

---

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl



aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

---

a) *Mathematik*

b) *Deutsch*

c) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet)*

---

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

---

a) *Durchschnittsnote der HZB*

b) *Einzelnoten der HZB in den Fächern:*

---

aa) *Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

bb) *Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis*

*abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

*c) fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben (Frühere Studien, Computerkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praktika).*

---

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

---

*a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60" geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

*b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*

---

*aa) Mathematik*

*bb) Deutsch*

*cc) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache ( bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren belegte Kurs und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)*

*dd) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das bestbenotete Fach berücksichtigt)*

*ee) Englisch (wurde Englisch bereits unter § 6 Abs. 2 c) berücksichtigt, so wird anstelle von Englisch eine weitere fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt. Bei mehreren weiteren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt)*

---

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Für die Fächer Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte und Englisch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

---

*(c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*

---

## 2. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und Sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 0,5 zu bewerten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 67,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für das Nebenfach Soziologie in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen 10%.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 08. Juli 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

## **Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA)**

**Vom 08. Juli 2003**

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 ( GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheidung am 08. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes

Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den BA-Studiengang Sozialwissenschaften und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind

---

*a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) das ausgefüllte Formblatt für das Eignungsfeststellungsverfahren im BA-Studiengang Sozialwissenschaften mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie*

---

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der

Fakultät für Wirtschaft- und Sozialwissenschaften vom Rektor zu bestimmenden drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichem Personals zusammen . Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

## **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

---

*a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*

*b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*

---

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

---

*a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder*

*b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) erfolglos teilgenommen hat.*

---

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

---

*a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder*

*b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder*

*c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).*

---

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

---

*a) Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:*

---

*aa) Mathematik*

*bb) Deutsch*

*cc) Englisch*

*dd) Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.)*

*ee) bestbenotete weitere fortgeführte Fremdsprache (Bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.)*

---

*b) Motivationsschreiben,*

*c) fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben (Frühere Studien, Computerkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praktika).*

---

## **§ 7 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6

genannten Kriterien bestimmt wird.

### 1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern:

---

a) *Mathematik*

b) *Deutsch*

c) *Englisch*

d) *Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.)*

e) *bestbenotete weitere fortgeführte Fremdsprache (Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.)*

---

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punktzahlen (max. je 15 Punkte) werden addiert. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerter Wert). Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 105 Punkte erreicht werden. Die Fächer Englisch und Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde/Geschichte werden dabei jeweils doppelt gewertet (max. je 30 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung des Formblattes für das Eignungsfeststellungsverfahren

(2) Durch das Formblatt werden die Kriterien gemäß § 6 erfasst. Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet

---

a) *das Motivationsschreiben auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben.*

b) *die fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen*



*auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben.*

---

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) und b) vergebenen Punktzahlen werden addiert. Schulische Leistungen (Abs. 1 Nr. 1) und sonstige Leistungen (Abs. 1 Nr. 2 a) und b)) sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 7 zu 3 zu werten. Maximal können 1.200 Punkte erreicht werden. Geeignet ist, wer mindestens 800 Punkte erzielt hat.

## **§ 8 Wiederholung**

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Stuttgart, den 08. Juli 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Stuttgart, den 18. August 2003

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen